



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Per E-Mail

Herrn
Wolfgang Bosbach, MdB
Vorsitzender des
Innenausschusses des Deutschen Bundestages
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT All-Moablt 101 D, 10559 Berlin
POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL. +49 (0)30 18 681-
FAX +49 (0)30 18 681-
E-MAIL
INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM Berlin, 21. September 2011
AZ V 15 - 121 111-82/29

BETREFF **Wahlrechtsreform zur Beseitigung des sog. negativen Stimmgewichts**

BEZUG Telefonat mit dem Büro MdB Prof. Dr. Krings vom heutigen Tag

ANLAGE - 1 -

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

als Anlage übersende ich in Vertretung von Frau Staatssekretärin Rogall-Grothe die Berechnung zum negativen Stimmgewicht für einen modifizierten Reststimmenausgleich vom 19. September 2011, bei dem im Rahmen des § 6 Abs. 2a BWG -neu- weitere Sitze vorrangig an die Landeslisten mit Überhangmandaten zugewiesen werden.

Nach der Berechnung wäre bei dieser Variante des Reststimmenausgleichs das negative Stimmgewicht nahezu komplett beseitigt.

Bei einer Auswertung von 1.000 zufällig simulierten Wahlergebnissen im Umfeld der tatsächlichen Wahlergebnisse von 2005 und 2009 würden danach folgende durchschnittliche Zahlen von negativem Stimmgewicht auftreten:

		Durchschnittliche Fällzahlen
Derzeitiges Wahlrecht		9,73 bzw. 8,8
SPD-Modell	(17/5895)	7,23 bzw. 5,76
CDU/CSU-FDP-Modell	(17/6290)	3,83 bzw. 3,81
CDU/CSU-FDP-Modell mit Zuweisung RSM an ÜM-Listen		0,02 bzw. 0,06.



SEITE 2 VON 2

Nur noch in 9 bzw. 14 von 1.000 Fällen wäre das negative Stimmgewicht darstellbar, so dass man bei dieser Variante einer Reststimmenverwertung davon ausgehen könnte, dass es sich bei der verbliebenen Möglichkeit von negativem Stimmgewicht um „seltene Ausnahmefälle“ im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 121, 266 [301/308]) handelt, die bei einer verfassungsrechtlichen Bewertung des Wahlrechts vernachlässigt werden können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]

Negatives Stimmgewicht bei einer Variante zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP (Anrechnung von RSV-Mandaten auf Überhänge)

19. September 2011

Einleitung

Das Wahlrechtsmodell aus dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP¹ wird in einer Variante auf negatives Stimmgewicht (NSG) untersucht.

Variante

§6 Absatz 2a des Gesetzentwurfs wird wie folgt variiert:²

Mandate aus der Reststimmverwertung (RSV) werden vorrangig denjenigen Landeslisten zugewiesen, bei denen mehr Direktmandate als Listenmandate errungen wurden (sog. Überhangmandate).

Die RSV-Mandate werden dabei auf die Überhangmandate angerechnet, d. h. nicht zusätzlich vergeben. Hierbei kann eine Landesliste auch mehrere RSV-Mandate erhalten, sofern im entsprechenden Land bei der entsprechenden Partei mehrere Überhangmandate angefallen sind. Einer Landesliste ohne Überhangmandate können nur dann RSV-Mandate zugeteilt werden, wenn die entsprechende Partei bundesweit mehr RSV-Mandate als Überhangmandate erzielt.

(Die Reihenfolge der Zuweisung der RSV-Mandate unter den Listen ist für die Untersuchung bezüglich NSG unerheblich.)

Negatives Stimmgewicht

Wenn das Wahlergebnis der Bundestagswahl 2005 oder 2009 zugrunde gelegt wird, kommt es bei der betrachteten Variante zu keinem NSG.

Bei 1000 zufällig erzeugten Wahlergebnissen³, die sich an den Ergebnissen der Bundestagswahlen der Jahre 2005 und 2009 anlehnen, ergaben sich für diese Variante folgende Verteilungen für NSG.

	Variante des CDU/CSU-FDP-Modells			
	NSG	Min	Max	Ø
2005	9	0	11	0,02
2009	14	0	8	0,06

1 Deutscher Bundestag, Drucksache 17/6290 vom 28. 06. 2011

2 E-Mail vom BMI, 02.09.2011, AZ VI 5 - 121 111-82/29

3 Erzeugung analog zu früheren Untersuchungen, siehe z. B. „Negatives Stimmgewicht bei unterschiedlichen Wahlrechtsmodellen zur Bundestagswahl“, Version 1,1 vom 30. August 2011